

GESAMTBEARBEITUNG

Projektmanagement Tools
 Seminare-Software-Verlag
 A-1070 Wien, Schottenfeldgasse 49/1
verlag.pmtools.eu

Die Arbeit in Bauprojekten braucht eine allgemein verständliche Basis für die Aufgaben der Planungsarbeit. Die Leistungsbilder sind ein Angebot an Bauauftraggeber:innen, Planer:innen und Sachverständige als ein gemeinsames Verständnis, was „regelhaft“ zu tun wäre.

Für all jene, die der Meinung sind, dass Planen für Bauprojekte sich weiterentwickelt, verbessert dargestellt, kund:innenorientierter beschrieben werden sollten, haben wir die 2. Auflage aus Leistungsmodellen und Vergütungsmodellen [LM.VM] zusammengestellt.

AUTOR:

Hans Lechner, Univ.-Prof. iR. Dipl.-Ing. Architekt

HERAUSGEBER LM.VM. 2023

Hans Lechner, Univ.-Prof. iR. Dipl.-Ing. Architekt
 Christian Hofstadler, Assoc.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.

Institut für Baubetrieb+ Bauwirtschaft / IBBW

Technische Universität Graz
 A-8010 Graz, Lessingstraße 25/II

E-mail sekretariat.bbw@tugraz.at
 Web bbw.tugraz.at

VERLAG

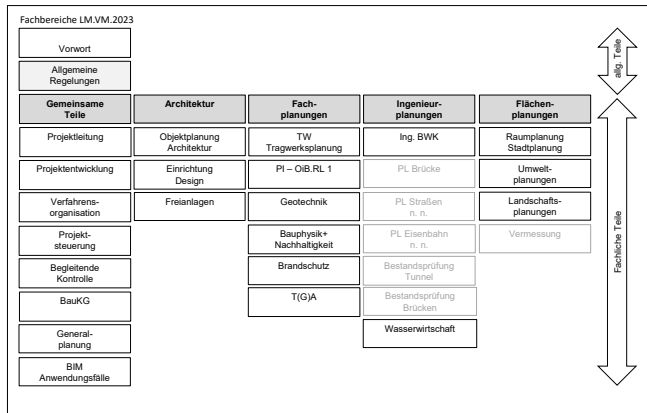
(Printausgabe 2. überarbeitete Auflage)
 © Verlag der Technischen Universität Graz 2023
tugraz-verlag.at
 ISBN: 978-3-85125-975-9

VERLAG

(elektronische Ausgabe 2. überarbeitete Auflage)
 © PMTools Software-Seminare-Verlag 2023
verlag.pmtools.eu
 ISBN: 978-3-200-09368-3

Inhaltsverzeichnis

AR.1 Anwendungsbereich	3
AR.2 Vertragsarten	3
AR.3 Voraussetzungen	3
AR.4 Leistungen und Leistungsbilder	4
AR.5 Zeitbezogene Vergütung	4
AR.6 Stundensätze	4
AR.7 Einstufungen in Leistungskategorien	5
AR.8 Zuschläge	5
AR.9 Anpassung der Vergütung / Stundensätze	5
AR.10 Zahlungen, Zahlungsfristen	6
AR.11 Nebenkosten	6
AR.12 Versicherung	7
AR.13 Umsatzsteuer	7
AR.14 Gebühren und Abgaben	7
REGELUNGEN FÜR OBJEKT- / FACHPLANUNGEN,	8
AR.15 Begriffsbestimmungen für Objekt- und Fachplanungen	8
AR.16 Zusammensetzen der anrechenbaren Kosten / Bemessungsgrundlage für die Berechnungswege nach Herstellkosten	9
AR.17 Bewertungspunkte / Schwierigkeitsklassen	10
AR.18 Berechnungsgrundlagen der Vergütung	10
AR.19 Vergütungsvereinbarung, Leistungsabweichungen, ÄEVs, PLFs	11
AR.20 Berechnung der Vergütung in besonderen Fällen	12
AR.21 Mehrfache Bearbeitungen	12
AR.22 Mehrere (Bau)Werke	13
AR.23 Instandhaltungen und Instandsetzungen	13
AR.24 Abnahme der Planungen, Teilschlussrechnung	13
Zeitstrukturmodell [ZM]	15
Individuell rechenfähige Nachweise der Stundensätze auf Basis KV 2023	17



AR.1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Regelungen sind Vorschläge für fachliche und vertragliche Grundsätze bei Projektverträgen und für die Berechnung der zeitbezogenen Vergütung für Leistungen der Auftragnehmer:innen und deren Mitarbeiter:innen für Bauplanungsleistungen, baunahe Dienstleistungen, sowie für Flächenplanungen.

Allgemeine Regelungen, Leistungsmodelle und Vergütungsmodelle der Fachbereiche (von LM.VM.2023) sind aufeinander abgestimmt und im fachlichen Zusammenspiel synchronisiert.

Die Anwendung richtet sich nach der Vereinbarung, welche die Vertragspartner:innen zB. auf Basis der LM.VM.2023 schriftlich treffen.

(2) Für die Anwendung dieser AR gelten die erwähnten Begriffe in AR.15, weitere Begriffe sind in einem Fachwörterbuch für Planung + Bau zusammengestellt¹⁾.

(3) Nicht zum Anwendungsbereich zählen Leistungen wie zB. Befundungen, Gutachten, Gerichtsgutachten, Betreuung von Gerichts- und Schiedsverfahren, Mediationen, etc.

AR.2 Vertragsarten

(1) Werkverträge

liegen vor, wenn sich der oder die Planer:in zur Herstellung eines den Bedarfsangaben des oder der Auftraggeber:in (AG) entsprechenden Werkes verpflichtet. Insbesondere ist dies der Fall, wenn der oder die AN für den oder die AG Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen erstellt, mit denen das künftige Objekt errichtet werden soll.

Das geschuldete Werk ist dabei nicht das Objekt, sondern sind die Unterlagen, auf deren Basis es errichtet werden kann.

(2) Bevollmächtigungsverträge

liegen vor, wenn sich AN verpflichtet, von den AG auftragene Geschäfte zu besorgen. Sie sind insbesondere anwendbar auf Vertretungsleistungen (Projektsteuerung, örtliche Bauaufsicht), mit denen der oder die Planer:in im Namen, Auftrag und auf Rechnung des AG tätig werden, der oder die AG bei den im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Geschäften vertreten, beraten oder die Geschäfte des oder der AG auf Basis einer ihm erteilten Vollmacht besorgen.

(3) Begriffsbestimmungen für Objekt- und Fachplanungen sind in AR.15 zusammengefasst.

AR.3 Voraussetzungen

Planer:innen (als Sammelbegriff für Planung und öBA, für alle Fachbereiche von LM.VM) erbringen, die ihnen in Auftrag gegebenen Leistungen, entweder im Rahmen eines Werkvertrages oder als Bevollmächtigungsvertrag.

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

1. Vorgehen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich der Landesregeln;
2. Erbringen der Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunst;

¹⁾ TU Graz, Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb / Publikation oder verlag.pmtools.eu

- 3. Wahrung der Interessen des oder der Auftraggeber:in - insbesondere in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Beziehung - unbeeinflusst von den eigenen Interessen und den Interessen Dritter;
- 4. Haftung für die in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

AR.4 Leistungen und Leistungsbilder

- (1) Leistungen, die zur Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen (regelmäßig) erforderlich sind, sind in den Leistungsbildern als **Grundleistungen** erfasst,

Die **Grundleistungen** gliedern sich in Leistungsphasen, die in den Leistungsmodellen [LM] der Fachlichen Teile im Einzelnen geregelt sind und deren Vergütung in den Vergütungsmodellen [VM] konkretisiert werden.

- (2) **Optionale Leistungen** sind solche, die nicht regelmäßig zur Anwendung kommen und in den Vergütungsmodellen des Fachlichen Teils nicht enthalten sind. Sie sind zusätzlich zu den Leistungsbildern beispielhaft aufgeführt, die Aufzählungen sind nicht abschließend. Optionale Leistungen können auch in anderen Leistungsbildern oder Leistungsphasen vereinbart werden, soweit sie dort nicht Grundleistungen darstellen. Die Aufzählungen der optionalen Leistungen gelten auch als Abgrenzung der Grundleistungen.

Optionale Leistungen können mit Zuschlägen zu den Vergütungssätzen der Grundleistungen oder nach Aufwand vergütet werden.

- (3) Die Leistungsbilder bilden eine schematische Ablaufstruktur (Zeitstrukturmodell) ab, wobei
 - Projektleitung (PL), Projektsteuerung (PS), Begleitende Kontrolle (BK) in Projektphasen PPH 1 – PPH 5 strukturiert sind,
 - andere Leistungsbilder sind idR. in Leistungsphasen LPH 1 – LPH 9 strukturiert.

Das Zeitstrukturmodell wird im Anhang abgebildet. Infrastrukturplanungen und Flächenplanungen haben fachbezogene, individuelle Abfolgliederungen.

AR.5 Zeitbezogene Vergütung

- (1) Mit den Stundensätzen nach AR.6 bzw. AR.7 können jene Leistungen oder Teile von solchen berechnet werden, für die in den fachspezifischen Vergütungsregeln keine entsprechende Regelung besteht bzw., wenn zur Vergütungshöhe keine Vereinbarung getroffen wurde. Dazu zählen Beratungsleistungen, Änderungen an Leistungen aus Leistungsverträgen (Konfigurationsmanagement, Änderungsevidenzen), sowie Optionale Leistungen.
- (2) Die Vergütung ergibt sich aus der Summe der den Leistungskategorien zugeordneten Stunden, multipliziert mit dem zugehörigen Stundensatz. Die kleinste Verrechnungseinheit ist die angefangene halbe Stunde.

AR.6 Stundensätze

- (1) Die Verrechnung nach Zeitaufwand kann gemäß AR.5 mit den Stundensätzen nach (5) erfolgen.
- (2) Die Stundensätze beruhen auf einem von unabhängiger Stelle („Independent Body“), ermittelten Kostengefüge für den Zeitraum ab 1.1.2023 (→ Anlagen)

- (3) Die Stundensätze werden periodisch als Empfehlung fortgeschrieben. Die Zuordnung der geforderten Leistung erfolgt entsprechend den Leistungskategorien gemäß (5).
- (4) Im Einvernehmen zwischen Auftragnehmer:in und Auftraggeber:in kann die Abrechnung des Zeitaufwandes für Leistungen, die gemischt über alle drei Leistungskategorien reichen, auch als vereinfachender Mittelwert mit der Leistungskategorie B für den gesamten Zeitaufwand durchgeführt werden.
- (5) Die Leistungskategorien können der nachfolgenden Tabelle entnommen und mit den Formblättern im Anhang individuell berechnet werden.

Leistungskategorien	
A	Konzeptive und strategische Aufgaben hoher Komplexität Senior Experts Experten- und Expertinnen-tätigkeit, wie Projektleitung, Projektsteuerung, Analytik, Konzeption, Gestaltung, Konstruktion, Modellbildung, allgemeine, strategische, ökonomische, ökologische Beratung, Leitung örtl. Bauaufsichten von Großprojekten, Vertretung des oder der Auftraggeber:in und dgl.
B	Technische u. wirtschaftliche Aufgaben, B1 Experts:Ingenieur:innen und Expert:innen für Entwurf, Konstruktion, Bemessung, Projektmanagement, Bauaufsicht, etc. (mit mehr als 3-jähriger Erfahrung, oberer Bereich der Bandbreite) B2 Junior Experts, Ingenieur:innen, Konstrukteur:innen, Ausschreiber:innen, Bauabrechner:innen (Fachpersonal mit einschlägiger Ausbildung / mit bis zu 3-jähriger Erfahrung, unterer Bereich der Bandbreite)
C	Administrative Aufgaben Kaufmännische Assistenz, Sekretariat, technisches Hilfspersonal (Technisches und kaufmännisches Hilfspersonal)

Die Stundensätze werden im Kontext mit den Anhebungen der Kollektivverträge für die Mitarbeiter:innen der Büros jährlich im Jänner angehoben und dokumentiert.

AR.7 Einstufungen in Leistungskategorien

- (1) Die Einstufungen sind personen-, projekt-, schwierigkeits- und haftungsbezogen vorzunehmen.
- (2) Ziviltechniker:innen aus dem gegenständlichen Fachgebiet können in die Leistungskategorie A eingestuft werden.
- (3) Akademische Mitarbeiter:innen sowie technisch oder kaufmännisch ausgebildete Mitarbeiter:innen mit mehrjähriger Erfahrung auf dem gegenständlichen Fachgebiet, können in die Leistungskategorie B eingestuft werden.

AR.8 Zuschläge

- (1) Wenn Leistungen aus Gründen, die der oder die Auftragnehmer:in nicht zu vertreten haben, außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden müssen, kann ein dem Mehraufwand entsprechender Aufschlag auf die Vergütung verrechnet werden.
- (2) Wenn die Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, können Zuschläge in Anlehnung an die Kollektivvertragsregelungen verrechnet werden.

AR.9 Anpassung der Vergütung / Stundensätze

- (1) Erstreckt sich die Bearbeitungszeit über mehr als 12 Monate ab Angebotslegung, so können die jeweiligen Stundensätze bzw. Vergütungen

mit dem Erzeugerpreisindex / Dienstleistungen fortgeschrieben werden, wenn diesen keine Bemessungsgrundlage mit Preisleitung, zB. nach ÖN B 2111 zugrunde liegt.

- (2) Der bezugshabende Erzeugerpreisindex / Dienstleistungen ist http://www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/erzeugerpreisindex_dienstleistungen/zeitreihen/index.html je nach Fachbereich, zu entnehmen.

AR.10 Zahlungen, Zahlungsfristen

- (1) Die Vergütung wird, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, fällig, wenn die Leistungen vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige (Schluss-)Rechnung überreicht worden ist.
- (2) Abschlagszahlungen können zu den vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen (zB. Leistungsphasen, monatlich) gefordert werden.
- (3) Die Nebenkosten sind auf Nachweis fällig, sofern bei Auftragserteilung nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- (4) Vorauszahlungen und andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.
- (5) Abschlagrechnungen sind 30 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.
- (6) Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung. Bei einer Auftragssumme bis 100.000,- € beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.

AR.11 Nebenkosten

- (1) Der oder die Auftraggeber:in erhält ein Dokumentationsexemplar über die erbrachten Leistungen bzw. Teilleistungen, idR. 1x in Papier und 1x digital, nicht aber die nativen Modelle.
- (2) Nebenkosten können in folgendem Umfang gesondert verrechnet werden:
1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u. dgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).
 2. Modellerstellung, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelastungen, Materialprüfungen u. dgl., samt allen Behelfen, Materialien und Transporten.
 3. Zusatzexemplare, Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen u. dgl., sowie Herstellung von EDV-Datenträgern, die über (1) hinaus an Auftraggeber:innen, Projektbeteiligte, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste, zu übergeben sind.
- Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen.
- Beistellung oder Kostenbeiträge zu Modell-, Plan- und Dokumentenservern (PKMS/CDE).
4. Von den Auftraggeber:innen geforderte besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Photo- und sonstige Dokumentationen.

5. Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen u. dgl.

6. Der mit den oder der Auftraggeber:in abgestimmte Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie spezielle EDV-Anlagen und -programme, Spezialkameras u. dgl., sowie bei Vermessungsleistungen der Einsatz von speziellen Messgeräten.

7. Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten (wie Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Kommunikationsspesen u. dgl.) der Einrichtungen für die örtliche Bauaufsicht.

8. Reisekosten nach Aufwand, Reisezeiten nach AR.6, AR.7 und AR.8.

9. Sondererstattungen wie Erschwerniszulagen, Baustellenzulagen (Außendienstzulagen), Trennungsgelder, Taggelder und Nächtigungsgelder.

10. Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u. dgl.

11. Kosten für zusätzliche Versicherungen nach AR.12 (2) und (3).

- (3) Im Falle einer Pauschalierung der Nebenkosten sind die davon umfassten Ansätze detailliert aufzulisten.

- (4) Zur Deckung der anteiligen Gemeinkosten der Nebenkosten kann ein Zuschlag auf die Nebenkosten gemäß (2) Ziffer 1-11 von bis zu 15 % verrechnet werden.

Gemeinkosten sind zB. Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Standard EDV, Hard- und Software, Porti, Telefon, Telefax, E-Mail und interne Vervielfältigungen, etc.

AR.12 Versicherung

- (1) Der oder die Auftragnehmer:in setzt den oder die Auftraggeber:in auf Verlangen über den jeweiligen Umfang seiner bestehenden Berufshaftpflichtversicherung, die seine oder ihre hierfür im Einzelnen geltenden Bedingungen und den aufrechten Bestand in Kenntnis.
- (2) Verlangen der oder die Auftraggeber:in einen über AR.12 (1) hinausgehenden Versicherungsschutz, so kann dieser gesondert verrechnet werden.
- (3) Auftragsbedingte Versicherungen, die von Behörden bescheidmäßig dem oder der Auftragnehmer:in auferlegt werden, sind gesondert zu verrechnen.
- (4) Es wird empfohlen die Risiken der Planer:innen mit denen der ausführenden Firmen in All-RISK-Paketen zu bündeln.

AR.13 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Vergütungen, in den Nebenkosten sowie im Zuschlag gemäß AR.11 (4) nicht enthalten und im jeweils gesetzlichen Ausmaß gesondert auszuweisen.

AR.14 Gebühren und Abgaben

Wenn der oder Auftragnehmer:in als Parteienvertreter:in für den oder die Auftraggeber:in tätig wird, sind die in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen nach AR.5 und AR.6, die Gebühren und Abgaben über AR.11 abzurechnen.

Regelungen für Objekt- / Fachplanungen

AR.15 Begriffsbestimmungen für Objekt- und Fachplanungen

Für diese Allgemeinen Regelungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „Objekte“ sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, (auch selbständige Baugrubensicherungen) Verkehrsanlagen, Anlagen der Technischen Ausrüstung,
- (2) „Gebäude“ sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen,
- (3) „Freianlagen“ sind planerisch bearbeitete Freiflächen und Freiräume, sowie entsprechend bearbeitete Anlagen in Verbindung mit oder ohne Bezug auf Bauwerke, zB. Parks, Plätze, Straßenräume,
- (4) „Flächenplanungen“ sind georeferenzierte Bestands-, Entwicklungs- und Managementpläne,
- (5) „Neubauten und Neuanlagen“ sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden,
- (6) „Erweiterungsbauten“ sind Ergänzungen eines vorhandenen Objektes,
- (7) „Umbauten“ sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objektes mit Eingriffen in Konstruktion oder Bestand,
„Mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)“ umfasst den Teil des zu bearbeitenden Objektes, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird,
- (8) „Modernisierungen“ sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Objektwertes, soweit sie nicht unter (6), (7) oder (9) fallen,
- (9) „Instandsetzungen“ sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustand) eines Objektes, soweit sie nicht unter (8) fallen,
„Instandhaltungen“ sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objektes,
- (10) „Rückbau“ und „Recycling“ sind Maßnahmen zum fachlich-konstruktiven Auslösen von Teilen oder Abbruch ganzer Objekte und einer an den Intentionen der Nachhaltigkeit orientierten Kreislaufwirtschaft,
- (11) „Bemessungsgrundlage“ (anrechenbare Kosten) sind Teile der Herstellkosten von Objekten, wobei der oder die Planer:in
 1. jene Kostenanteile, die er oder sie plant oder beaufsichtigt zu 100 % angerechnet bekommen.
 2. bei Objektplanungen auch jene Kosten, die von den Planenden eingeplant werden nach den jeweiligen Vergütungsregelungen der Fachbereiche angerechnet bekommen.
- (12) „Regeln der Technik bzw. der Baukunst“ sind schriftlich fixierte technische Festlegungen für Verfahren, die sich nach herrschender Auffassung der beteiligten Fachleute, Verbraucher:innen und der öffentlichen Hand in der Praxis allgemein bewährt haben.

Eventuelle neue Regelungen sind ggf. in Bezug auf die Anwendung im Projekt einvernehmlich schriftlich zu regeln, wobei ev. Änderungen der Planung(en) zB. nach AR.15 (13-15) zu vereinbaren sind.

- (13) **Änderungsevidenzen (ÄEV)** sind Entscheidungen des oder der Auftraggeber:in zur Änderung des Bedarfs, der Planungsinhalte, einzelner (Teil)lösungen idR. verbunden mit einem Rücksprung der Bearbeitung in frühere Leistungsphasen. Die damit verbundenen **Wiederholungsleistungen** sind keine Grundleistungen und in den Tabellen nicht eingepreist.
- (14) **Planungsfortschreibungen (PLF)** beschreiben Änderungen, die aus Falsifizierung von Planungsannahmen oder aus Optimierungen stammen und die unter Beibehaltung oder nur geringer Änderung des Anforderungsprogramms im Vertiefungsprozess der Leistungsphasen, erforderlich werden.
- (15) **Externe Effekte (EXT)** sind zB. Zusatzaufwendungen aus Fehlern, Mängeln Dritter, aus Insolvenzen, Ersatzvornahmen, etc.

AR.16 Zusammensetzen der anrechenbaren Kosten / Bemessungsgrundlage für die Berechnungswege nach Herstellkosten

- (1) Anrechenbare Kosten sind (Teile der) Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind zB. nach der ÖN B 1801-1 auf der Grundlage ortsüblicher Preise zunächst als Kostenschätzung, danach als Kostenberechnung, infolge als Kostenfeststellung zu ermitteln. Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten,
- (2) Als anrechenbare Kosten gelten ortsübliche Preise, wenn der oder des Auftraggeber:in
 1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
 2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferant:innen sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
 3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt, oder
 4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.
- (3) Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz gem. AR.15 (7), ist bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen. Umfang und Wert der fiktiven Neuherstellung (Neubauwert) der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenschätzung, danach der Kostenberechnung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Beim Berechnungsmodell nach BGF/BRI, zB bei der Anwendung von Referenzkosten, ist für betroffene (Teil)Zonen ein horizontaler und vertikaler Umgriff, zT. überlagernd zu vereinbaren.
- (5) Die Berechnungsergebnisse mit Tabellenwerten, Bezugs- oder Kennwerten ohne Bezug auf reale Baukosten können nach Ablauf von 12 Monaten auf den Angebotsstichtag mit dem Index nach AR.9 (2) beaufschlagt werden.
- (6) Ändern sich der Projektumfang bzw. die anrechenbaren Kosten während der Projektabwicklung, so ist die Vergütungsberechnung anzupassen bzw. auf die jeweiligen Zeitabschnitte / Leistungsphasen abzugrenzen.
- (7) In allen Fällen von Änderungen sind die Auswirkungen von AR.15 (13), (14) und (15) auf andere Beteiligte des Projektes mitzubetrachten.

◀ Anpassungen der BMGL sind idR zur LPH 3 – Kostenberechnung bei Erreichen von 85 % der LVs und zur Kostenfeststellung vorzunehmen

AR.17 Bewertungspunkte / Schwierigkeitsklassen

Die Projekte sind nach den jeweiligen Regelungen der Fachbereiche mit Bewertungspunkten (Anforderungsmerkmale) zur Einordnung / Berechnung der Vergütungssätze festzulegen.

Änderungen der Anforderungsmerkmale im Zuge der Bearbeitung können mit angepassten Bewertungspunkten zu einer Neuberechnung der Vergütung führen.

AR.18 Berechnungsgrundlagen der Vergütung

- (1) Die Vergütung für Planungs- und Bauaufsichtsleistungen richtet sich
 1. für die Leistungsbilder der Planener:innen nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung, abschließend nach der Kostenfeststellung,
 2. nach dem Leistungsmodell (Leistungsbild),
 3. nach den Anforderungsmerkmalen bzw. den Bewertungspunkten,
 4. nach der dazugehörigen Formel / Vergütungs(satz)tabelle oder Nomogramm,
 5. nach den von den Auftraggeber:innen genannten Projektumständen (Basis der Aufwandsabschätzungen, Umstände der Leistungserbringung),
 6. bezogen auf die Vertragstermine / Bearbeitungszeiträume des Angebotes / Auftrages.
- (2) Vergütungen für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gem. AR.15 (7), (8) und (9) sind nach den anrechenbaren Kosten (BMGL zzgl. mVB nach AR.16 (3)), nach den Anforderungsmerkmalen / den Bewertungspunkten, die dem Umbau oder der Modernisierung bei sinngemäßer Anwendung zuzuordnen ist, den Leistungsphasen, der Formel / Vergütungs(satz)tabelle und dem Umbauzuschlag zu ermitteln.

Der Umbauzuschlag ist unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Leistungen schriftlich zu vereinbaren. Die Höhe ist in den jeweiligen Fachbereichen geregelt. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt für Umbauten ein Mindestzuschlag von 20 Prozent als vereinbart.

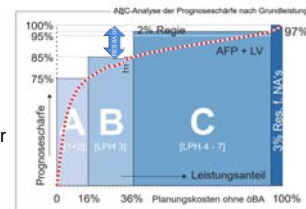
- (3) **Abrechnung nach Kostenfeststellung oder Festpreise (Pauschalen)**
Grundsätzlich sind Planer:innenverträge (nach den Regelungen der einzelnen VM) auf die Kostenfeststellung nach ÖN B1801-1 (Pkt. 4.3.4.6.) zu beziehen.

Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder Abrechnung nach Kostenfeststellung vereinbart sind, gelten:

- kurzfristige Verträge, die innerhalb von 6 Monaten beendet werden, können mit Festpreisen abgeschlossen werden,
- alle übrigen Leistungen sind auf Basis der anrechenbaren Kosten aus der Kostenfeststellung abzurechnen,
- bei Verträgen, die vor der PPH 5 bzw. LPH 9 enden, kann der oder die Planer:in je nach erreichtem Bearbeitungsstand, die letztgültige Kostenermittlung, zzgl. der von ihm bearbeiteten Änderungsevidenzen, oder
- den Kostenanschlag/die Auftragswerte ggf. zzgl. der von ihm bearbeiteten Mehr-/Minderkostenforderungen der ausführenden Firmen, der Abrechnung zugrunde legen.

AR.19 Vergütungsvereinbarung, Leistungsabweichungen, ÄEVs, PLFs

- (1) Die Vergütung richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung treffen.
- (2) Die Vergütungen aus LM.VM.2023 (Formel-, Tabellenwerte) können bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lang dauernden Leistungen angehoben werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung der Vertragsparameter mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht, es sei denn:
 - Leistungen, die durch Änderung des Leistungszieles, des Leistungsumfanges, des Leistungsablaufs, der Leistungsfristen, des Bedarfs, der Planungsinhalte (ÄEV), ggf. anderer Gegebenheiten des Bestandes, aus anderen Umständen der Leistungserbringung oder Anordnungen des oder der Auftraggeber:in erforderlich werden, sind von den Grundleistungen nicht erfasst und gesondert zu vergüten. ← länger als Vertragsdauer
 - Ändert sich das Leistungsziel, der beauftragte Leistungsumfang, der Leistungsinhalt, der Leistungszeitraum, die Leistungsfristen aus der Sphäre des oder der Auftraggeber:in während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen bereits geplanter Lösungen, der Abwicklung, der anrechenbaren Kosten, der Flächen oder Verrechnungseinheiten, kann die Vergütungsberechnung für die Leistungen, die auf der Grundlage des geänderten Leistungsumfanges zu erbringen sind, angepasst werden. ← Leistungsänderungsrecht (LÄR)
 - sind zB. durch Varianten oder Änderungen des Bedarfs Grundleistungen oder Teile von Grundleistungen zu überarbeiten oder zu wiederholen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen ändern, können diese entsprechend ihres Umfangs / Anteils vergütet werden,
 - Änderungen/Umplanungen zur Einhaltung der Kosten (design to cost) sind
 - wenn die Qualität und Quantität der wesentlichen Positionen im Vergleich zwischen zB. Kostenschätzung (KS) oder Kostenberechnung (KB) und den LVs gleich geblieben sind,
 - wenn die C-Positionen mit dem Kostenanschlag im Vergleich zur KS/KB im Rahmen der dafür vorgesehenen Contingency (= Reserve KGR 9A.01 lt. ON. B1801-1) bleiben, und
 - wenn die Kostensteigerung zB. infolge hoher Indexsteigerungen über den Ansätzen der Kostenberechnung liegt
 in den LPH 4-9 zu vergüten.
 - Es wird empfohlen zum Vertragsabschluss einen Rahmenterminplan mit den Zieldaten der Projektphasen bzw. Leistungsphasen zu erarbeiten oder einvernehmlich festzulegen, um zB.
 - die Vorgehensweisen bei langen Bewilligungsverfahren,
 - die Einschätzung der Personalkapazitäten, und
 - die Vereinbarung von Zahlungsplänen,
 auf valider Basis zu erstellen (→ Zeitstrukturmodell, Quality Gates, Seite 16).
- (3) Die Vertragspartner:innen haben sich über Veränderungen der Leistungen gemäß Ziffer (2) ehestens gegenseitig zu informieren und die Frist-, sowie die Vergütungsanpassung zu vereinbaren.
- (4) Für Kostenunterschreitungen (value engineering), die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des



vertraglich festgelegten Leistungsziels führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden.

- (5) In Fällen des Überschreitens von einvernehmlich festgelegten Kosten kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent der Vergütung des oder der Planer:in vereinbart werden.

AR.20 Berechnung der Vergütung in besonderen Fällen

Wenn nicht in den Vergütungsregelungen der jeweiligen Fachbereiche andere Regelungen vorgesehen sind:

- (1) Eine eventuelle Teilung der Leistung auf mehrere Planer:innen verursacht Aufwände, die im Rechenwerk der Vergütungsermittlung nicht vorgesehen sind. Ein angemessener Ausgleich der Interessen zwischen Auftragsgeber:innen und Auftragsnehmer:innen kann im Verhandlungsverfahren erarbeitet werden.
- (2) Werden nicht alle Leistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Leistungen nur eine Vergütung berechnet und vereinbart werden, die dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht.
- (3) Ein zusätzlicher Einarbeitungs- und Koordinierungsaufwand eines oder einer nachfolgenden Planer:in ist zu berücksichtigen.
- (4) Für Optionale Leistungen, die zu den Grundleistungen hinzutreten, kann eine Vergütung in angemessenem Verhältnis zur Vergütung aus der Grundleistung berechnet werden, mit der die optionale Leistung nach Art und Umfang vergleichbar ist.
- (5) Wird die Vorentwurfsplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der jeweiligen Leistungsphase
 1. für die Vorentwurfsplanung den Prozentsatz der Vorentwurfsplanung zuzüglich der Anteile der vorangegangenen Leistungsphase, und
 2. für die Entwurfsplanung den Prozentsatz der Entwurfsplanung zuzüglich der Anteile der vorangegangenen Leistungsphasen betragen.
- (6) Wird bei PL/PS/BK-Leistungen die PPH 1 nicht beauftragt, kann für die Einarbeitung in die Unterlagen der Projektentwicklung und Verträge ein Zuschlag von 5 %-Punkten für die PPH 1 angerechnet werden.
- (7) Wird die LPH 4 (+5,+6) oder die örtliche Bauaufsicht LPH 8 (+9) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, kann für die Einarbeitung und den Organisationsaufbau ein Zuschlag von 5 %-Punkten angerechnet werden.
- (8) Wird ein Projekt abschnittsweise (in Etappen) ausgeführt, so kann die erste zusammenhängende Leistung nach den gesamt anrechenbaren Kosten, die weiteren Leistungen nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Teilabschnitte berechnet werden.

AR.21 Mehrfache Bearbeitungen

Werden auf Veranlassung des oder der Auftraggeber:in Grundleistungen wiederholt (zB. mehrere Vorentwürfe,...), so kann die Vergütung entsprechend ihrem Anteil an den jeweilig betroffenen Leistungsphasen berechnet werden.

AR.22 Mehrere (Bau)Werke

1. Umfasst ein Auftrag mehrere verschiedene (Bau)Werke, so kann die Vergütung für jedes getrennt berechnet werden.
2. Umfasst ein Auftrag mehrere gleiche (Bau)Werke, so kann für ein (Bau)Werk die volle Vergütung der PPH 2-3 / LPH 2-6, für die Wiederholungen drei Viertel der Vergütung von der vollen Bemessungsgrundlage der Wiederholungen berechnet werden.
3. Als gleiche (Bau)Werke sind solche anzusehen, die nach dem gleichen Entwurf und unveränderten Ausführungszeichnungen zu gleicher Zeit unter den gleichen Verhältnissen ausgeführt werden. Die etwa erforderliche Verfassung von zB. abweichenden Keller- und Fundamentplänen infolge Anpassung an das Gelände, ist mit der Reduktion der Bemessungsgrundlage aufwandsadäquat angesetzt.
4. Die Vergütung für die PPH 4-5 (LPH 7 sowie 8+9) unterliegt aufwandsadäquat keiner Reduktion.
5. Umfasst ein Auftrag mehrere gleichartige (Bau)Werke, das sind solche nach unwesentlich verschiedenen Anforderungen oder (Bau-)Werke, von denen eines das Spiegelbild eines anderen ist, so kann die Vergütung von den gesamt-anrechenbaren Kosten berechnet werden, vorausgesetzt, dass die (Bau)Werke zu gleicher Zeit, auf gleichem oder benachbartem Gelände und unter gleichen Verhältnissen ausgeführt werden.

AR.23 Instandhaltungen und Instandsetzungen

- (1) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten kann vereinbart werden, den Prozentsatz für die PPH 4 oder die LPH 8 örtliche Bauaufsicht um 30 bis 50 Prozent zu erhöhen.
- (2) Vergütungen für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, den Bewertungspunkten / den Anforderungsmerkmalen, den Leistungsphasen und dem Formelwert, dem die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.

AR.24 Abnahme der Planungen, Teilschlussrechnung

Sofern in den Verträgen keine andere Regelung vorgesehen ist, gelten die Beiträge aller Planer:innen mit der Abnahme / Inbetriebnahme der Objekte als abgenommen.

Die Planer:innen können sobald alle Leistungen erbracht sind, die PPH 1-4 bzw. LPH 1-8 in einer Teil-Schlussrechnung abrechnen.

PL = Projektleitung
PS = Projektsteuerung
BK = Begleitende Kontrolle

ANLAGEN

Zeitstrukturmodell [ZM] Seite 16

**Individuell rechenfähige Nachweise
der Stundensätze auf Basis KV 2023 Seiten 17-21**

Die Stundensätze wurden für allgemein bekannte Kostenstrukturen auf Basis des „Kollektivvertrags für Angestellte bei Ziviltechniker:innen (Architekten:innen und Ingenieurkonsulenten:innen/Zivilingenieur:innen“ ermittelt.

Die Tabellen sind in individuell eingabefähig, ein ausfüllbares Muster steht unter

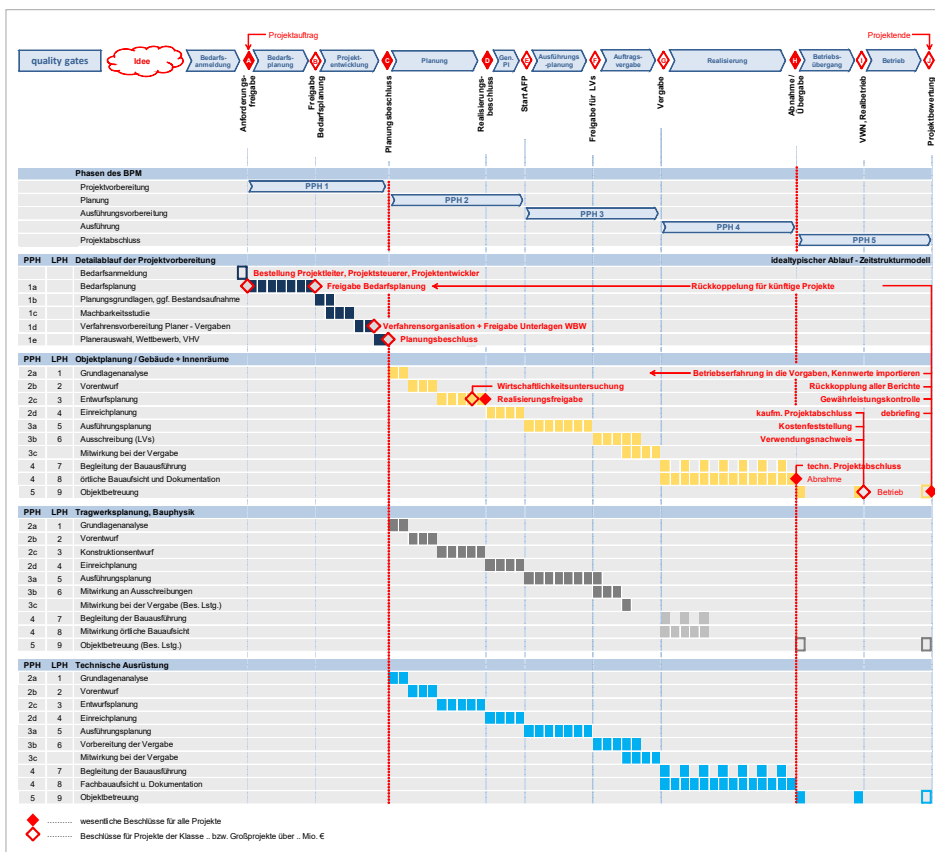
- IBBW – downloads, sowie
- unter downloads.lmvm2023.pmttools.eu

zur Verfügung und wird jährlich fortgeschrieben.

Abkürzungen

ÄEV	Änderungsevidenzen	LV	Leistungsverzeichnis
AFP	Ausführungsplan	MW	Mitwirkung
AG	Auftraggeber:in	NH	Nachhaltigkeit
AIA	Auftraggeber-Information - Anforderung	oAT	offene Aufträge
AN	Auftragnehmer:in, ausführende Firma	OHB	Organisationshandbuch
AKS	Anlagenkennzeichnungssystem	oRE	offene Rechnungen
AT	Auftrag	oBA	örtliche Bauaufsicht
ATP	Ausführungsterminplan	PDM	Projektdokumentensystem
AR	Allgemeine Regelungen für Planerverträge	PE	Projektentwicklung
BBP	Bebauungsplan	PHB	Projekthandbuch
BAP	BIM-Abwicklungsplan	PKMS	Projektkommunikationssystem
BGK	BIM-Gesamtkoordination	PLF	Planungsfortschreibung
BFK	BIM-Fachkoordination	PPH	Projektphase, Projektsteuerung
BIM	Building Information Modelling	PTP	Planungsterminplan
BKI	Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern	RE	Rechnung
BPM	Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft	RFP	Raum+Funktionsprogramm
CDE	Common Data environment	RMB	Raumbuch
DOK,RL	Documentations Richtlinien	RSK	Risiko, Risiko-Managementsystem
FWP	Flächenwidmungsplan	RTP	Rahmenterminplan
GU	Generalunternehmer:in	RFP	Request for Proposal
HMN	hoch / mittel / niedrig	SUP	strategische Umweltprüfung
KB	Kostenberechnung	TP	Terminplan
KGR	Kostengruppe	ULG	Unterleistungsgruppe
KOM	Kostenänderungsmeldung	UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
LGR	Leistungsgruppe	vKOM	vertieftes Kostenmanagement
LPH	Leistungsphase	VTP	Vertragsterminplan
		zPL	zentrale Planer:innen

Zeitstrukturmodell (ZW)



Das Zeitstrukturmodell zeigt:

- QualityGates, als Befassungen der Auftraggeber:innen, seine Entscheidungsetappen,
- Projektphasen, als Arbeits+Leistungsabschnitte der Projektleitung, der Projektsteuerung, der Begleitenden Kontrolle,
- Leistungsphasen, als Arbeits+Leistungsabschnitte der Planer:innen,
- in allen Abschnitten synchronisiert und auf die Entscheidungen der Auftraggeber:innen ausgerichtet,

ergänzt um die einvernehmliche ermittelte Dauer, entspricht dies dem in AR 19 (2) empfohlenen Rahmenterminplan.

Beispielkalkulation: Verrechnungsstundensatz Leistungskategorie A1			
Leistungskategorie A: Konzeptive und strategische Aufgaben - Senior Experts, Experten- und Experimentierkräfte, die von Ziviltechniker:innen erbracht wird, wie Projektleitung, Projektsteuerung, Analytik, Konzeption, Gestaltung, Konstruktion, allgemeines strategische, ökonomische, ökologische Beratung, Leitung von Bauaufträgen, Vorbereitung des Auftraggebers und dgl.		Daten aus Kollektivvertrag 2023: Beschäftigungsgruppe 6 im Jahr 3 Daten aus Kollektivvertrag 2023: Beschäftigungsgruppe 6 im Jahr 14	
		A1 2023	
Ermittlung der Lohnkosten		2023: BG 6/3	2023: BG 6/14
		A	B
		Formelwerte	C
Bruttogehalt	1 Monatsgehalt nach Kollektivvertrag	€ 4.488,00	€ 5.425,00
	2 Monatsgehalt nach Überzahlung	€ 5.834,40	€ 7.052,50
	3 Wochen/Monat	€ 1.347,44	€ 1.628,75
	4 Stundenlohn (Stunden/Woche)	€ 33,69	€ 40,72
	5		
	6 Sozialversicherung	€ 1.273,65	€ 1.539,56
	7 Dienstgeberbeitrag	€ 262,55	€ 317,36
	8 Kommunalsteuer	€ 175,03	€ 211,58
	9 Mitarbeitervorsorgekasse	€ 89,27	€ 107,90
	10 Lohnnebenkosten Summe	€ 1.800,50	€ 2.176,40
	11 es entfallen: Urlaubsvorschuss- und Wohnbauförderungsbetrag (-0,94%)		
Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt)	11 Lohnnebenkosten Summe	€ 1.745,65	€ 2.110,11
	12 13. und 14. Gehalt Summe	€ 15.160,10	€ 18.325,22
Gesamtkosten	13 im Monat (Aufteilung auf 12 Monate)	€ 8.881,24	€ 10.756,00
Arbeitsstage	14 Jahrestage	365	365,00
	15 abzüglich Wochenendtage	52	104,00
	16 abzüglich gesetzliche Feiertage (durchschnittlich)	14	14,00
	17 Arbeitstage pro Jahr	247,00	247,00
	18 abzüglich Urlaubstage	25	25,00
	19 a) abzüglich Krankenstandstage*	12,3	12,30
	19 b) Pflegeurlaub	0	0,00
	20 Produktivarbeitstage	209,70	209,70
Arbeitsstunden	21 Arbeitsstunden pro Tag	8,00	8,00
	22 Arbeitsstunden pro Jahr	1.677,60	1.677,60
	23 Arbeitsstunden pro Monat	139,80	139,80
Gemeinkostenstenden (unproduktive Stunden)	24 Mitarbeit Akquisition	160,00	160,00
	25 Fortbildung	16,00	16,00
	26 Ausflüge/Veranstaltungen	32,00	32,00
	27 Allgemeine Büroarbeiten	160,00	160,00
	28 Interne Informationen	40,00	40,00
	29 Qualitätsmanagement	80,00	80,00
	30 sonst. Verwaltungsarbeiten	240,00	240,00
	31 Stundenanteil Gemeinkosten pro Jahr	728,00	728,00
	32 Stundenanteil Gemeinkosten pro Monat	60,67	60,67
Produktivarbeitstunden	33 Produktivarbeitstunden pro Jahr	949,60	949,60
	34 Produktivarbeitstunden pro Monat	79,13	79,13
Stundensatz	35 Kosten pro Produktivstunde ohne Zuschläge	€ 112,46	€ 135,93
Ermittlung Sachkosten und Zuschläge			
Sachkosten			
abhängig von der Betriebsgröße			
		Basiswert	entfällt in %
	36 Miete, Raumkosten	7%	7%
	37 Sachkosten Bürobetrieb (inkl. Lohnkosten)	15%	15%
	38 Versicherung Beiträge	5%	5%
	39 KFZ-Kosten	8%	8%
	40 Werbe- und Reisekosten	10%	10%
	41 EDV und Telefon	5%	5%
	42 Reparaturen/Instandhaltung	1%	1%
	43 Weiterbildung/Seminare	2%	2%
	44 Sonstige Kosten/Verschiedenes	2%	2%
	45 Repräsentation, Akquisition	1%	1%
	46 Abschreibung	2%	2%
	47 Leistung Dritter (Steuerberatung etc.)	2%	2%
	48 anteilige Unternehmervergütung (GF-Gehalt)	15%	15%
	49 Summe Bürokostenanteil pro Monat	75%	75%
Zuschläge	50 Wagnis/Gewinn	5%	5%
	51 Rücklagenbildung/Honorarausfälle	5%	5%
	52 Kalk. Zinsen Honorarvorfinanzierung	4%	4%
	53 Summe Zuschläge pro Monat	14%	14%
	54 Bürokostenanteil + Zuschlag Summe	89%	89%
55 Verrechnungsstundensatz zuzüglich Mehrwertsteuer		€ 212,53	€ 256,91
Notwendiger Umsatz je Mitarbeiter:innen und Monat zuzüglich Mehrwertsteuer		€ 16.817,60	€ 20.329,29
Notwendiger Umsatz je Mitarbeiter:innen und Jahr zuzüglich Mehrwertsteuer		€ 201.818,49	€ 243.961,74

Version 01 03.01.2023 auf Basis Kollektivvertrag 01.01.2023 Legende: durch den Anwender einzusetzen
 * Werte 2021 lt. Statistik Austria - Pro Erwerbstätigen entfallende Tage

Beispielkalkulation: Verrechnungssundensatz Leistungskategorie A2

Leistungskategorie A:
Konzeptive und strategische Aufgaben - Senior Experts, Experten- und Expertinnen, die von Zivilexperten innen erbracht wird, wie Projektleitung, Projektabstimmung, Analytik, Konzeption, Erstellung, Konstruktion, allgemeine, strategische, ökonomische, ökologische Beratung, Leitung von Bauaufsicht, Vertretung des Auftraggebers und dgl.

Daten aus Kollektivvertrag 2023:
Beschäftigungsgruppe 6 im Jahr 3
Daten aus Kollektivvertrag 2023:
Beschäftigungsgruppe 6 im Jahr 14

A2
2023

Ermittlung der Lohnkosten		A	Formelwerte	2023: BG 6/3	2023: BG 6/14
Bruttogehalt	1 Monatsgehalt nach Kollektiv			€ 4.488,00	€ 5.425,00
	2 Monatsgehalt nach Überzahlung	30%	B1 * (1+A2)	€ 5.834,40	€ 7.062,60
	3 Wochen/Monat	4,33	B2 / A3	€ 1.347,44	€ 1.628,75
	4 Stundenlohn (Stunden/Woche)	40	B3 / A4	€ 33,69	€ 40,72
	5				
	6 Sozialversicherung	21,83%	B2 * A6	€ 1.273,65	€ 1.539,56
	7 Dienstgeberbeitrag	4,50%	B2 * A7	€ 262,55	€ 317,36
	8 Kommunalsteuer	3,00%	B2 * A8	€ 175,03	€ 211,58
	9 Mitarbeitervorsorgekasse	1,53%	B2 * A9	€ 89,27	€ 107,90
	10 Lohnnebenkosten Summe	30,86%	B2 * A10	€ 1.800,50	€ 2.176,40
Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt)	11	29,92%	B2 * A.11	€ 1.745,65	€ 2.110,11
	12 13. und 14. Gehalt Summe		(B2 + B11) * 2	€ 15.169,10	€ 18.325,22

Gesamtkosten		im Monat (Aufteilung auf 12 Monate)		8.848,24	10.756,00
Arbeitstage	14 Jahrestage	365		365,00	365,00
	15 abzüglich Wochenendtage	52	A10*2	104,00	104,00
	16 abzüglich gesetzliche Feiertage (durchschnittlich)	14		14,00	14,00
	17 Arbeitstage pro Jahr		B14/B15-B16	247,00	247,00
	18 abzüglich Urlaubstage	25		25,00	25,00
	19 a) abzüglich Krankenstandstage*	12,3		12,30	12,30
	19 b) Pflegeurlaub	0		0,00	0,00
	20 Produktivarbeitstage		B17-B18-B19	209,70	209,70
Arbeitsstunden	21 Arbeitsstunden pro Tag	8		8,00	8,00
	22 Arbeitsstunden pro Jahr		B20*21	1.677,60	1.677,60
	23 Arbeitsstunden pro Monat		B22/12	139,80	139,80

Gemeinkostenstunden (unproduktive Stunden)		Beispiel	Wagen		
	24 Mitarbeit Akquisition	20	12	A24*B21	96,00
	25 Fortbildung	2	2	A25*B21	16,00
	26 Ausflüge/Veranstaltungen	4	2	A26*B21	16,00
	27 Allgemeine Büroarbeiten	20	12	A27*B21	96,00
	28 Interne Informationen	5	3	A28*B21	24,00
	29 Qualitätsmanagement	10	5	A29*B21	40,00
	30 sonst. Verwaltungsarbeiten	30	20	A30*B21	160,00
	31 Stundensanteil Gemeinkosten pro Jahr	26,70%	SUMME(24-30)	448,00	448,00
	32 Stundensanteil Gemeinkosten pro Monat	2,225%	A32*B23	37,33	37,33
Produktivarbeitstunden	33 Produktivarbeitstunden pro Jahr		B22-B31	1.229,60	1.229,60
	34 Produktivarbeitstunden pro Monat		B23-B32	102,47	102,47
Stundenskosten	35 Kosten pro Produktivstunde ohne Zuschläge		B13/B34	€ 88,84	€ 104,97

Ermittlung Sachkosten und Zuschläge

Sachkosten		Beispiel	anteil in %		
abhängig von der Betriebsgröße					
	36 Miete, Raumkosten	7%	7%		
	37 Sachkosten Bürobetrieb (inkl. Lohnkosten)	15%	15%		
	38 Versicherung/Beiträge	5%	5%		
	39 Kfz-Kosten	8%	8%		
	40 Werbe- und Reisekosten	10%	10%		
	41 EDV und Telefon	5%	5%		
	42 Reparaturen/Instandhaltung	1%	1%		
	43 Weiterbildungs/Seminare	2%	2%		
	44 Sonstige Kosten/Verschiedenes	2%	2%		
	45 Repräsentation, Akquisition	1%	1%		
	46 Abschreibung	2%	2%		
	47 Leistung Dritter (Steuerberatung etc.)	2%	2%		
abhängig von betr. Kalkulation					
	48 anteilige Unternehmensvergütung (GF-Gehalt)	15%	15%		
	49 Summe Bürokostenanteil pro Monat	78%	78%	B35*A49	€ 65,13 78,73

Zuschläge					
	50 Wagnis/Gewinn	5%	5%		
	51 Rücklagenbildung/Honorarausfälle	5%	5%		
	52 Kalk. Zinsen Honorarvofinanzierung	4%	4%		
	53 Summe Zuschläge pro Monat	14%	14%	B35*A53	€ 12,16 14,70
	54 Bürokostenanteil + Zuschlag Summe	89%	89%	B35*A54	€ 77,29 93,42

55 Verrechnungssundensatz zuzüglich Mehrwertsteuer		B35*A54	€ 164,13	198,38
Notwendiger Umsatz je Mitarbeiter:innen und Monat zuzüglich Mehrwertsteuer		B55*B34	€ 16.818,40	20.329,02
Notwendiger Umsatz je Mitarbeiter:innen und Jahr zuzüglich Mehrwertsteuer		B56*B33	€ 201.814,26	243.940,34

Version 01 03.01.2023 auf Basis Kollektivvertrag 01.01.2023
* Werte 2021 lt. Statistik Austria - Pro Erwerbstätigen entfallende Tage
Legende: durch den Anwender einzusetzen

Beispielkalkulation: Verrechnungssundensatz Leistungskategorie B und B1

Leistungskategorie B und B1:
Technische u. wirtschaftliche Aufgaben; Experts, Junior Experts
Ingenieure innen und Experten innen für Entwurf, Konstruktion, Bemessung, Projektmanagement, Bauaufsicht, etc. (Experten mit mehr als 3-jähriger Erfahrung, oberer Bereich der Bandbreite)

Daten aus Kollektivvertrag 2023:
Beschäftigungsgruppe 5 im Jahr 5
Daten aus Kollektivvertrag 2023:
Beschäftigungsgruppe 5 im Jahr 14

B/B1
2023

Ermittlung der Lohnkosten		A	Formelwerte	2023: BG 5/5	2023: BG 5/14
Bruttogehalt	1 Monatsgehalt nach Kollektiv			€ 3.773,00	€ 4.474,00
	2 Monatsgehalt nach Überzahlung	30%	B1 * (1+A2)	€ 4.904,90	€ 5.816,00
	3 Wochen/Monat	4,33	B2 / A3	€ 1.132,77	€ 1.343,19
	4 Stundenlohn (Stunden/Woche)	40	B3 / A4	€ 28,32	€ 33,58
	5				
	6 Sozialversicherung	21,83%	B2 * A6	€ 1.070,74	€ 1.269,63
	7 Dienstgeberbeitrag	4,50%	B2 * A7	€ 220,72	€ 261,72
	8 Kommunalsteuer	3,00%	B2 * A8	€ 147,15	€ 174,48
	9 Mitarbeitervorsorgekasse	1,53%	B2 * A9	€ 75,04	€ 88,98
	10 Lohnnebenkosten Summe	30,86%	B2 * A10	€ 1.513,65	€ 1.794,62
Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt)	11	29,92%	B2 * A.11	€ 1.487,55	€ 1.740,15
	12 13. und 14. Gehalt Summe		(B2 + B11) * 2	€ 12.744,90	€ 15.112,30

Gesamtkosten		im Monat (Aufteilung auf 12 Monate)		7.480,63	8.870,18
Arbeitstage	14 Jahrestage	365		365,00	365,00
	15 abzüglich Wochenendtage	52	A15*2	104,00	104,00
	16 abzüglich gesetzliche Feiertage (durchschnittlich)	14		14,00	14,00
	17 Arbeitstage pro Jahr		B14-B15-B16	247,00	247,00
	18 abzüglich Urlaubstage	25		25,00	25,00
	19 a) abzüglich Krankenstandstage*	12,3		12,30	12,30
	19 b) Pflegeurlaub	0		0,00	0,00
	20 Produktivarbeitstage		B17-B18-B19	209,70	209,70
Arbeitsstunden	21 Arbeitsstunden pro Tag	8		8,00	8,00
	22 Arbeitsstunden pro Jahr		B20*21	1.677,60	1.677,60
	23 Arbeitsstunden pro Monat		B22/12	139,80	139,80

Gemeinkostenstunden (unproduktive Stunden)		Beispiel	Wagen		
	24 Mitarbeit Akquisition	12	12	A24*B21	96,00
	25 Fortbildung	2	2	A25*B21	16,00
	26 Ausflüge/Veranstaltungen	2	2	A26*B21	16,00
	27 Allgemeine Büroarbeiten	12	12	A27*B21	96,00
	28 Interne Informationen	3	3	A28*B21	24,00
	29 Qualitätsmanagement	5	5	A29*B21	40,00
	30 sonst. Verwaltungsarbeiten	20	20	A30*B21	160,00
	31 Stundensanteil Gemeinkosten pro Jahr	26,70%	SUMME(24-30)	448,00	448,00
	32 Stundensanteil Gemeinkosten pro Monat	2,225%	A32*B23	37,33	37,33
Produktivarbeitstunden	33 Produktivarbeitstunden pro Jahr		B22-B31	1.229,60	1.229,60
	34 Produktivarbeitstunden pro Monat		B23-B32	102,47	102,47
Stundenskosten	35 Kosten pro Produktivstunde ohne Zuschläge		B13/B34	€ 73,00	€ 86,56

Ermittlung Sachkosten und Zuschläge

Sachkosten		Beispiel	anteil in %		
abhängig von der Betriebsgröße					
	36 Miete, Raumkosten	7%	7%		
	37 Sachkosten Bürobetrieb (inkl. Lohnkosten)	15%	15%		
	38 Versicherung/Beiträge	5%	5%		
	39 Kfz-Kosten	8%	8%		
	40 Werbe- und Reisekosten	3%	3%		
	41 EDV und Telefon	5%	5%		
	42 Reparaturen/Instandhaltung	1%	1%		
	43 Weiterbildungs/Seminare	2%	2%		
	44 Sonstige Kosten/Verschiedenes	2%	2%		
	45 Repräsentation, Akquisition	1%	1%		
	46 Abschreibung	2%	2%		
	47 Leistung Dritter (Steuerberatung etc.)	2%	2%		
abhängig von betr. Kalkulation					
	48 anteilige Unternehmensvergütung (GF-Gehalt)	15%	15%		
	49 Summe Bürokostenanteil pro Monat	68%	68%	B35*A48	€ 49,64 58,86

Zuschläge					
	50 Wagnis/Gewinn	5%	5%		
	51 Rücklagenbildung/Honorarausfälle	5%	5%		
	52 Kalk. Zinsen Honorarvofinanzierung	4%	4%		
	53 Summe Zuschläge pro Monat	14%	14%	B35*A53	€ 10,22 12,12
	54 Bürokostenanteil + Zuschlag Summe	82%	82%	B35*A54	€ 59,86 70,98

56 Verrechnungssundensatz zuzüglich Mehrwertsteuer		B35*A54	€ 132,86	157,54
Notwendiger Umsatz je Mitarbeiter:innen und Monat zuzüglich Mehrwertsteuer		B55*B34	€ 13.614,16	16.143,12
Notwendiger Umsatz je Mitarbeiter:innen und Jahr zuzüglich Mehrwertsteuer		B56*B33	€ 163.364,68	193.711,78

Version 01 03.01.2023 auf Basis Kollektivvertrag 01.01.2023
* Werte 2021 lt. Statistik Austria - Pro Erwerbstätigen entfallende Tage
Legende: durch den Anwender einzusetzen

Beispielkalkulation: Verrechnungsstundensatz Leistungskategorie B2						
Leistungskategorie B2: Ingenieure innen, Konstrukteure innen, Ausschreiber innen, Bauabrechnung (Fachpersonal mit einschlägiger Ausbildung / mit bis zu 3-jähriger Erfahrung, unterer Bereich der Bandbreite)			Daten aus Kollektivvertrag 2023: Beschäftigungsgruppe 4 im Jahr 3 Daten aus Kollektivvertrag 2023: Beschäftigungsgruppe 4 im Jahr 14			
			B2 2023			
Ermittlung der Lohnkosten			2023: BG 4/3	2023: BG 4/14		
			A	Formelverweis	B	C
Bruttogehalt	1	Monatsgehalt nach Kollektiv			€ 2.855,00	€ 3.633,00
	2	Monatsgehalt nach Überzahlung	30%	B1*(1+A2)	€ 3.711,50	€ 4.722,90
	3	Wochen/Monat	4,33	B2/A3	€ 657,16	€ 1.090,74
	4	Stundenlohn (Stunden/Woche)	40	B3/A4	€ 21,43	€ 27,27
	5					
	6	Sozialversicherung	21,83%	B2*A6	€ 810,22	€ 1.031,01
	7	Dienstgeberbeitrag	4,50%	B2*A7	€ 167,02	€ 212,53
	8	Kommunalsteuer	3,00%	B2*A8	€ 111,35	€ 141,69
	9	Mitarbeitervorsorgekasse	1,53%	B2*A9	€ 56,79	€ 72,26
	10	Lohnnebenkosten Summe	30,86%	B2*A10	€ 1.145,37	€ 1.457,49
	Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt)					
11	Lohnnebenkosten Summe	29,92%	B2*A11	€ 1.110,48	€ 1.413,09	
12	13. und 14. Gehalt Summe		(B2 + B11)*2	€ 9.843,96	€ 12.271,98	
Gesamtkosten					5.660,53	7.203,06
Arbeitstage						
14	Jahrestage	365		365,00	365,00	
15	abzüglich Wochenendtage	52	A15*2	104,00	104,00	
16	abzüglich gesetzliche Feiertage (durchschnittlich)	14		14,00	14,00	
17	Arbeitstage pro Jahr		B14-B15-B16	247,00	247,00	
18	abzüglich Urlaubstage	25		25,00	25,00	
19 a)	abzüglich Krankenstandstage*	12,3		12,30	12,30	
19 b)	Pflegeurlaub	0		0,00	0,00	
20	Produktivarbeitstage		B17-B18-B19	209,70	209,70	
Arbeitsstunden						
21	Arbeitsstunden pro Tag	8		8,00	8,00	
22	Arbeitsstunden pro Jahr		B20*21	1.677,60	1.677,60	
23	Arbeitsstunden pro Monat		B22*12	139,80	139,80	
Gemeinkostenstunden (unproduktive Stunden)						
24	Mitarbeit Akquisition	12	A24*B21	96,00	96,00	
25	Fortbildung	2	A25*B21	16,00	16,00	
26	Ausflüge/Veranstaltungen	2	A26*B21	16,00	16,00	
27	Allgemeine Büroarbeiten	12	A27*B21	96,00	96,00	
28	Interne Informationen	3	A28*B21	24,00	24,00	
29	Qualitätsmanagement	5	A29*B21	40,00	40,00	
30	sonst. Verwaltungarbeiten	20	A30*B21	160,00	160,00	
31	Stundenanteil Gemeinkosten pro Jahr	26,70%	SUMME(24-30)	448,00	448,00	
32	Stundenanteil Gemeinkosten pro Monat	26,70%	A32*B23	37,33	37,33	
Produktivarbeitstunden						
33	Produktivarbeitstunden pro Jahr		B22-B31	1.229,60	1.229,60	
34	Produktivarbeitstunden pro Monat		B23-B32	102,47	102,47	
Stundensumme						
35	Kosten pro Produktivstunde ohne Zuschläge		B13/B34	€ 55,24	€ 70,29	
Ermittlung Sachkosten und Zuschläge						
Sachkosten						
abhängig von der Betriebsgröße						
		Beispielhaft	Anteil in %			
36	Miete, Raumkosten	7%	7%			
37	Sachkosten Bürobetrieb (inkl. Lohnkosten)	15%	15%			
38	Versicherung/Beiträge	5%	5%			
39	KFZ-Kosten	8%	8%			
40	Werbe- und Reisekosten	3%	3%			
41	EDV und Telefon	5%	5%			
42	Reparaturen/Instandhaltung	1%	1%			
43	Weiterbildung/Seminare	2%	2%			
44	Sonstige Kosten/Verschiedenes	2%	2%			
45	Repräsentation, Akquisition	1%	1%			
46	Abschreibung	2%	2%			
abhängig von der Kalkulation						
47	Leistung Dritter (Steuerberatung etc.)	2%	2%			
48	anteilige Unternehmensvergütung (GF-Gehalt)	15%	15%			
49	Summe Bürokostenanteil pro Monat	68%	68%	B35*A49	€ 37,56	47,80
Zuschläge						
50	Wagnis/Gewinn	5%	5%			
51	Rücklagenbildung/Honorarausfälle	5%	5%			
52	Kalk. Zinsen Honorarvorfinanzierung	4%	4%			
53	Summe Zuschläge pro Monat	14%	14%	B35*A53	€ 7,73	9,84
54	Bürokostenanteil + Zuschlag Summe	82%	82%	B35*A54	€ 45,30	57,64
55 Verrechnungsstundensatz zuzüglich Mehrwertsteuer					€ 100,54	127,93
Notwendiger Umsatz je Mitarbeiter:innen und Monat zuzüglich Mehrwertsteuer					€ 10.302,33	13.108,99
Notwendiger Umsatz je Mitarbeiter:innen und Jahr zuzüglich Mehrwertsteuer					€ 123.623,98	157.302,73

Version 01 03.01.2023 auf Basis Kollektivvertrag 01.01.2023 Legende durch den Anwender einzusetzen
* Werte 2021 lt. Statistik Austria - Pro Erwerbstätigen entfallende Tage

Beispielkalkulation: Verrechnungsstundensatz Leistungskategorie C						
Leistungskategorie C: Administrative Aufgaben Kaufmännische Assistenten, Sekretariat, Technisches Hilfspersonal (Technisches und kaufmännisches Hilfspersonal)			Daten aus Kollektivvertrag 2023: Beschäftigungsgruppe 3 im Jahr 5 Daten aus Kollektivvertrag 2023: Beschäftigungsgruppe 3 im Jahr 14			
			C 2023			
Ermittlung der Lohnkosten			2023: BG 3/5	2023: BG 3/14		
			A	Formelverweis	B	C
Bruttogehalt	1	Monatsgehalt nach Kollektiv			€ 2.462,00	€ 2.894,00
	2	Monatsgehalt nach Überzahlung	30%	B1*(1+A2)	€ 3.200,60	€ 3.762,20
	3	Wochen/Monat	4,33	B2/A3	€ 739,17	€ 868,87
	4	Stundenlohn (Stunden/Woche)	40	B3/A4	€ 18,48	€ 21,72
	5					
	6	Sozialversicherung	21,83%	B2*A6	€ 698,69	€ 821,29
	7	Dienstgeberbeitrag	4,50%	B2*A7	€ 144,03	€ 169,30
	8	Kommunalsteuer	3,00%	B2*A8	€ 96,02	€ 112,87
	9	Mitarbeitervorsorgekasse	1,53%	B2*A9	€ 48,97	€ 57,56
	10	Lohnnebenkosten Summe	30,86%	B2*A10	€ 987,71	€ 1.161,01
	Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt)					
11	Lohnnebenkosten Summe	29,92%	B2*A11	€ 957,62	€ 1.125,65	
12	13. und 14. Gehalt Summe		(B2 + B11)*2	€ 8.316,44	€ 9.775,70	
Gesamtkosten					4.881,35	5.737,85
Arbeitstage						
14	Jahrestage	365		365,00	365,00	
15	abzüglich Wochenendtage	52	A15*2	104,00	104,00	
16	abzüglich gesetzliche Feiertage (durchschnittlich)	14		14,00	14,00	
17	Arbeitstage pro Jahr		B14-B15-B16	247,00	247,00	
18	abzüglich Urlaubstage	25		25,00	25,00	
19 a)	abzüglich Krankenstandstage*	12,3		12,30	12,30	
19 b)	Pflegeurlaub	0		0,00	0,00	
20	Produktivarbeitstage		B17-B18-B19	209,70	209,70	
Arbeitsstunden						
21	Arbeitsstunden pro Tag	8		8,00	8,00	
22	Arbeitsstunden pro Jahr		B20*21	1.677,60	1.677,60	
23	Arbeitsstunden pro Monat		B22*12	139,80	139,80	
Gemeinkostenstunden (produktive Stunden)						
24	Mitarbeit Akquisition	12	A24*B21	64,00	64,00	
25	Fortbildung	2	A25*B21	16,00	16,00	
26	Ausflüge/Veranstaltungen	2	A26*B21	16,00	16,00	
27	Allgemeine Büroarbeiten	12	A27*B21	96,00	96,00	
28	Interne Informationen	3	A28*B21	24,00	24,00	
29	Qualitätsmanagement	5	A29*B21	40,00	40,00	
30	sonst. Verwaltungarbeiten	10	A30*B21	80,00	80,00	
31	Stundenanteil Gemeinkosten pro Jahr	18,12%	SUMME(24-30)	304,00	304,00	
32	Stundenanteil Gemeinkosten pro Monat	18,12%	A32*B23	25,33	25,33	
Produktivarbeitstunden						
33	Produktivarbeitstunden pro Jahr		B22-B31	1.373,60	1.373,60	
34	Produktivarbeitstunden pro Monat		B23-B32	114,47	114,47	
Stundensumme						
35	Kosten pro Produktivstunde ohne Zuschläge		B13/B34	€ 42,64	€ 50,13	
Ermittlung Sachkosten und Zuschläge						
Sachkosten						
abhängig von der Betriebsgröße						
		Beispielhaft	Anteil in %			
36	Miete, Raumkosten	7%	7%			
37	Sachkosten Bürobetrieb (inkl. Lohnkosten)	15%	15%			
38	Versicherung/Beiträge	6%	6%			
39	KFZ-Kosten	8%	8%			
40	Werbe- und Reisekosten	10%	3%			
41	EDV und Telefon	5%	5%			
42	Reparaturen/Instandhaltung	1%	1%			
43	Weiterbildung/Seminare	2%	2%			
44	Sonstige Kosten/Verschiedenes	2%	2%			
45	Repräsentation, Akquisition	1%	1%			
46	Abschreibung	2%	2%			
abhängig von der Kalkulation						
47	Leistung Dritter (Steuerberatung etc.)	2%	2%			
48	anteilige Unternehmensvergütung (GF-Gehalt)	15%	15%			
49	Summe Bürokostenanteil pro Monat	78%	68%	B35*A49	€ 29,00	34,09
Zuschläge						
50	Wagnis/Gewinn	5%	5%			
51	Rücklagenbildung/Honorarausfälle	5%	5%			
52	Kalk. Zinsen Honorarvorfinanzierung	4%	4%			
53	Summe Zuschläge pro Monat	14%	14%	B35*A53	€ 5,97	7,02
54	Bürokostenanteil + Zuschlag Summe	89%	82%	B35*A54	€ 34,96	41,11
55 Verrechnungsstundensatz zuzüglich Mehrwertsteuer					€ 77,60	91,24
Notwendiger Umsatz je Mitarbeiter:innen und Monat zuzüglich Mehrwertsteuer					€ 8.882,87	10.444,24
Notwendiger Umsatz je Mitarbeiter:innen und Jahr zuzüglich Mehrwertsteuer					€ 106.591,36	126.327,26

Version 01 03.01.2023 auf Basis Kollektivvertrag 01.01.2023 Legende durch den Anwender einzusetzen
* Werte 2021 lt. Statistik Austria - Pro Erwerbstätigen entfallende Tage